



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Energie

Direktion C - Neue und erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Innovation

Direktor

Brüssel, den 19 January 2011
ENER/C/MD/at/hr (2011) S-24588

Dr. R. Hannot
(Hannot@d-t-gmbh.de)
Dr. S. Rotthäuser
(rt@igh-essen.com)

Per email

Subject: Ihre E-Mail vom 17. Dezember 2010 bezüglich Heatball / Verordnung Nr. 244/2009

Sehr geehrte Herren Dr. Hannot und Dr. Rotthäuser,

vielen Dank für Ihre E-Mail an die Dienststellen der Generaldirektion Energie und der Generaldirektion Unternehmen und Industrie.

Zuallererst möchte ich die pro-europäische Einstellung wärmstens begrüßen, die Sie in Ihrem Schreiben zum Ausdruck bringen.

Ihre Ansicht, wonach die Verordnung Nr. 244/2009, die eine schrittweise Abschaffung der Glühlampen vorschreibt, kontraproduktiv sei, können wir leider nicht teilen. Es wird erwartet, dass die EU-Bürger infolge der Verordnung beinahe 40 Mrd. kWh Energie sparen (das entspricht ungefähr dem Stromverbrauch von Rumänien oder von 11 Millionen europäischen Haushalten bzw. der jährlichen Leistung von zehn 500-Megawatt-Kraftwerken) sowie im Jahr 2020 ihre CO₂-Emissionen um jährlich ungefähr 15 Millionen Tonnen verringern werden. Außerdem dürfte die Verordnung bei den EU-Bürgern zu Stromkosteneinsparungen in Höhe von 5–10 Milliarden Euro pro Jahr führen.

Wir teilen dagegen Ihre Ansicht, dass die Forschung fortgesetzt werden sollte, um bestehende Alternativen für Kompaktleuchtstofflampen zu verbessern und neue zu erfinden. Die Verordnung fördert solche Arbeiten, indem sie in zwei Schritten (2009 und 2013) zunehmend strenge Leistungsanforderungen für Kompaktleuchtstofflampen vorschreibt – z. B. auch in Bezug auf die Lebensdauer der Lampen. Außerdem fördert die Kommission Forschungs- und Demonstrationsprojekte für eine neue Generation von LED-Lampen im Zuge des 7. Forschungsrahmenprogramms und des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.

Wir pflichten Ihnen auch darin bei, dass es wichtig ist, Maßnahmen wie diese Verordnung regelmäßig zu überprüfen. Wir halten es allerdings nicht für angemessen, die Überprüfung schon vor dem in Artikel 7 der Verordnung vorgesehenen Termin im Jahr 2014 durchzuführen, und zwar aus zwei Gründen:

- i) Der Erlass der Verordnung erfolgte im Anschluss an einen gründlichen zweijährigen Prozess der Analyse und Diskussion, der auch eine technische, umweltpolitische und wirtschaftliche Vorbereitungsstudie¹ umfasste und den Interessen der Verbraucher Rechnung trug. Die im Rat vertretenen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament hatten nach dieser Verordnung verlangt und verabschiedeten den Vorschlag, als er ihnen schließlich vorgelegt wurde. Die in Ihrer E-Mail angesprochenen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltfragen wurden in diesem Prozess sorgfältig geprüft² (diese Auswirkungen sind auch Gegenstand anderer EU-Rechtsvorschriften wie der Richtlinien über die elektromagnetische Verträglichkeit, gefährliche Abfälle und den Umgang mit Abfällen). Es wäre unangebracht, diesen Prozess nun dadurch zu entwerten, dass die Verordnung geändert oder aufgehoben wird, bevor sie überhaupt vollständig umgesetzt worden ist, es sei denn, es gäbe wichtige neue Erkenntnisse, die eine solche Überprüfung unabdingbar machen. Solche neuen Beweise sind aber seit dem Erlass der Verordnung im Jahr 2009 nicht ersichtlich geworden. Zudem bat die Kommission den wissenschaftlichen Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (SCHER) um eine Stellungnahme zu Quecksilber in Kompaktleuchtstofflampen. Nach Durchsicht der wissenschaftlichen Literatur kam der SCHER im Mai 2010 zu dem Schluss, dass ein Gesundheitsrisiko für Erwachsene infolge zerbrochener Kompaktleuchtstofflampen unwahrscheinlich ist.
- ii) Laut Artikel 7 der Verordnung soll die Überprüfung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts erfolgen. Unserer Ansicht nach ist es aber zu früh, um mit der Beurteilung des technischen Fortschritts in den knapp zwei Jahren seit Verabschiedung der Verordnung zu beginnen. Zudem möchten wir die Überprüfung auch nicht abschließen, bevor die technischen Auswirkungen der vollständigen Umsetzung der bestehenden Verordnung bekannt sind, wozu auch das vollständige Glühlampenverbot ab 2012 und das Inkrafttreten der strengeren Leistungsanforderungen für Kompaktleuchtstofflampen in der zweiten Phase ab 2013 gehören. Überdies plant die Kommission für Ende des Jahres eine weitere Ökodesign-Verordnung, mit der Leistungsanforderungen für LED-Lampen festgesetzt und somit die schlechtesten Modelle vom Markt verbannt werden sollen.

Die Kommission wird die Entwicklungen auf diesem Gebiet natürlich weiter im Auge behalten.

¹ Siehe www.eup4light.net

² Siehe z. B. die Folgenabschätzung der Kommission, die dem Verordnungsvorschlag beigelegt war: http://ec.europa.eu/governance/impact/ia_carried_out/docs/ia_2009/sec_2009_0327_en.pdf

Zur Frage der „Heatball“-Aktion möchte ich darauf hinweisen, dass Glühlampen für Heizungszwecke gemäß dem Wortlaut der Verordnung nur dann auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn nachgewiesen ist, dass diese für Beleuchtungszwecke ungeeignet sind. Ansonsten würde die Vermarktung einen Verstoß gegen die Verordnung darstellen.

Zum Thema energieeffiziente Beleuchtung hat die Kommission eine informative Website eingerichtet: www.e-lumen.eu. Dort finden Sie im Abschnitt „Fragen und Antworten“ weitere Informationen, die möglicherweise helfen, Ihre geäußerten Zweifel in Bezug auf Kompaktleuchtstofflampen auszuräumen.

http://ec.europa.eu/energy/lumen/doc/full_faq-de.pdf

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Marie Donnelly

Kopie: Herbert Reul (Mitglied des Europäischen Parlaments), Kerstin Lichtenvort
(Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen und Industrie)